

## Verhaltenskodex für Steuerbehörden, Steuerzahler und Steuerberater

### 1. Allgemeine Leitlinien

- *Menschen und Sachfragen voneinander getrennt behandeln*
- *Nicht Positionen, sondern Interessen in den Mittelpunkt stellen*
- *Unabhängigkeit im Urteil und im Handeln wahren*
- *Für den Dialog offen sein*

### 2. Regeln zu Psychologie und Verhalten

- *Fairness, Respekt und Vertrauen entgegenbringen und voraussetzen*
  - Natürliches Vertrauen zwischen Mitarbeitern von Steuerverwaltungen und Steuervertretern versus ein überhebliches, unnötig freund- oder feindseliges Auftreten von Steuervertretern oder Mitarbeitern von Steuerverwaltungen
  - Klare Rollenverteilung zwischen Mitarbeitern von Steuerverwaltungen und Steuervertretern sowie Vermeidung von Interessenkonflikten
  - Offenlegung der verfolgten Interessen, keine «hidden agenda»; offene, sachliche und transparente Information
  - Beidseitige seriöse Vorbereitung und von Sachkunde geprägte Diskussion über Auslegung und Anwendung von Gesetzesnormen
  - Keine unnötige Beanspruchung von Ressourcen der Verwaltung (Verhältnismässigkeit und Effizienz, Besprechungen nur, sofern erforderlich)
  - Kein «Antwort-Shopping» bei mehreren Mitarbeitern derselben Verwaltung
  - Kein «Nachbessern» eines Bescheides bei im Wesentlichen unverändertem Sachverhalt
  - Anhörung der Gegenseite vor der Äusserung öffentlicher Kritik
- *Partner nicht unter ungebührenden Druck setzen*
  - Unrealistische Zeit- und Zielvorgaben: Antwort innert 24 Stunden nicht als Standard
  - Keine Drohung mit Demarchen *verwaltungsintern* (Sektionschef, GL, Departementsvorsteher) oder *verwaltungsextern* (Aufsichtsbehörde, Parlament, Lobbying)
  - Keine Druckversuche mit wirtschaftlichen Konsequenzen (Weg- bzw. Umzug, Entlassungen usw.)
  - Kein Verweis auf den Rechtsweg durch Mitarbeiter von Steuerverwaltungen, wo effektiver und zeitge rechter Rechtsschutz nicht möglich
  - Keine Drohung mit Rechtsweg und trölerischer Prozessführung durch Steuervertreter
  - «Nein sagen können» des Beraters bei offensichtlicher Instrumentalisierung durch den Kunden (Wahrung der Unabhängigkeit)
  - Keine Stellungnahme zur Qualifikation eines Steuervertreters gegenüber dem Pflichtigen oder Dritten (Neutralität)

- *Vorhandene Spielräume nutzen*
  - «Klient vor sich selber schützen» (Vermeiden von unvernünftigen Begehren, unseriösen Praktiken, die letztlich sowohl dem Kunden als auch dem Vertreter nur schaden)
  - Gleiches gleich, Ungleiches ungleich beurteilen, d. h. differenzierte Beurteilung, wo es die Besonderheiten des Einzelfalles rechtfertigen und es die Rechtslage zulässt (Gesetzmässigkeit und Gleichbehandlung; der Steuervertreter hat die Gründe darzulegen, welche eine besondere Würdigung des Falles nahelegen)
- *Transparenz der Verwaltungspraxis sicherstellen*
  - Systematische Publikation der Verwaltungspraxis
  - Rechtzeitige Ankündigung und Publikation von Praxisänderungen – Vermeiden von Ankündigungen, ohne dass sich dann etwas ändert
  - Anwendung auch nicht publizierter Gerichtsentscheide (Rechtsgleichheit)
  - Keine Konzessionen an einen Pflichtigen, die gegenüber dem Steuervertreter des Pflichtigen nicht auch eingeräumt würden (Transparenz und Gleichbehandlung)
  - Offenlegung der Interessen und allfälliger Interessenkonflikte

### 3. Regeln zu Form, Antrag, Sachverhalt und Begründung

- *Form*
  - Offenlegung Steuerpflichtiger und Vertretungsverhältnis
  - Interesse an Vorabentscheid/verbindlicher Auskunft
    - Durchführung Transaktion von Vorabentscheid abhängig
    - Rechtsunsicherheit/Vermeidung Rechtsstreit
    - Zuständigkeit/erstmalige Vorlage
  - Formerfordernisse tief halten, wenn der Steuerpflichtige ohne Berater auftritt
- *Antrag (Begehren/Rechtsfragen)*
  - Antrag auf Gewährung Vorabentscheid/verbindlicher Auskunft
  - Darlegung der zu klärenden Rechtsfragen (Bindung)
- *Sachverhalt*
  - Vollständigkeit: alles, was auf Beurteilung Einfluss hat, offenlegen (keine gezielten Unterlassungen) und alles, was auf Beurteilung keinen Einfluss hat, weglassen (kein Ablenken vom Wesentlichen)
  - Klarheit der Darstellung: (Landes-)Sprache, Präzision, Systematik, Beilagen nur zur Verdeutlichung der Sachverhaltsdarstellung
  - Darstellung Ausgangslage, Zwischenschritte und Zielzustand (Substantiierung)

*Kurt Arnold, «Verhaltenskodex für Steuerbehörden, Steuerzahler und Steuerberater» – eine begrüßenswerte Initiative*

- Die Sachverhaltsermittlung und -darstellung ist Aufgabe des Steuervertreeters (keine Delegation an Steuerbehörden, kein Einreichen von Bundesordnern mit Vertrags- und anderen Entwürfen)
  - Trennung von Sachverhaltsdarstellung und rechtlicher Würdigung
  - *Begründung/rechtliche Erwägungen (Rechtsauffassung des Steuerpflichtigen bzw. Steuervertreeters*
    - Aufzeigen der massgeblichen Rechtsgrundlagen
    - Auseinandersetzung mit Lehre und Praxis
  - Rechtliche Würdigung des dargestellten Sachverhalts
  - Standpunkt des Steuerpflichtigen
  - *Schlussfolgerungen*
    - Ergebnisse der rechtlichen Würdigung des dargestellten Sachverhalts
    - Steuerfolgen/Genehmigung Antrag
  - *Rechtsweg*
    - Anfechtbaren Entscheid nur verlangen, wenn Weiterzug ernsthaft erwogen wird (Verhältnismässigkeit und Effizienz)
-